

---

## Deklaration der Patentabgaben auf gebrannten Wassern für die Abgabeperiode 2026 bis 2029

---

### Angaben zum Betrieb

Betriebsname

Str. / Nr.  PLZ / Ort

---

### Angaben zum/zur Patentinhaber/in

Patentinhaber/in

Str. / Nr.  PLZ / Ort

---

### Umsatz an gebrannte Wasser enthaltenden alkoholhaltigen Getränken von über 15% Vol. sowie Alco-Pops und Mischgetränke (z.B. Smirnoff, Shots etc.), welche gebrannte Wasser enthalten, in Litern

Sie müssen nachfolgend die Anzahl Liter (umgesetzte Menge) an gebrannten Wassern im Jahr wahrheitsgetreu angeben:

- Total Anzahl Liter verkaufter gebrannter Wasser im Jahr 2024:  Liter
- Bei Neueröffnung im Jahr 2024:  
Total Anzahl Liter verkaufter  
gebrannter Wasser im Zeitraum von  bis  :  Liter  

(Datum) (Datum)

### Unterschrift Patentinhaber/in

Ort  Datum  Stempel/Unterschrift

---

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten (§34 des kantonalen Gastgewerbegesetzes GGG). Die Abgabe wird alle vier Jahre erhoben. Die Abgabe kann während der Abgabeperiode erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im Allgemeinen oder im einzelnen Betrieb geändert haben (§36. Abs. 1 und 2 GGG).

Die Abgabe richtet sich nach der Selbstdeklaration durch die patentinhabende Person (§ 14 Abs. 1 und 2 der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz VO GGG). Von den Patentinhabenden können die für die richtige Einschätzung notwendigen Unterlagen eingefordert werden (§35 Abs. 2 GGG).

Wird die deklarierte Menge an umgesetzten gebrannten Wassern in einem für die Höhe der Abgaben massgeblichen Umfang überschritten oder werden gebrannte Wasser neu ausgeschenkt oder verkauft, ist dies der Gemeindebehörde unter Angabe der mutmasslichen jährlichen Menge in Litern mitzuteilen (§ 14 Abs. 2 VO GGG).

**Die Abgabe wird mit der Festsetzung oder mit dem Beginn Zahlung einer Abgabeperiode fällig. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei Verzug wird eine Nachfrist von 20 Tagen angesetzt. Danach verliert das Patent seine Gültigkeit (§ 16 VO GGG).**

---

*frei lassen!*